

Spaltungs- und Übernahmevertrag

zur Übertragung von Teilen von Jugendfußballabteilungen zu einem Jugendförderverein gem.
§ 18b NFV-Spielordnung

zwischen den übertragenden Vereinen

- a) SV Ahlerstedt/Ottendorf e.V., vertreten durch Thorsten Meyer und Jan Klintworth
- b) TUS Eiche Bargstedt e.V., vertreten durch Ulrich Rathjens und Hauke Fitschen
- c) Turn- und Sportverein Harsefeld von 1903 e. V., vertreten durch Walter Deden und Benjamin Wutzke

im Folgenden – übertragende Vereine -

und dem

JFV A/O/Heeslingen e. V. (ab dem 01.07.2020

JFV Ahlerstedt/Ottendorf/Bargstedt/Harsefeld/Heeslingen e.V.; kurz JFV A/O/B/H/H), vertreten durch Thorsten Meyer und Steffen Lahde.

im Folgenden – übernehmender Verein –

§ 1

Die übertragenden Vereine gliedern ihrer gesamten Jugendfußballabteilungen vollständig gemäß § 18b Abs. 1 c) der NFV-Spielordnung iVm. § 13 der NFV-Jugendordnung aus dem Vereinsvermögen aus und übertragen diese als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten auf den übernehmenden Verein.

Der Zeitpunkt, von dem an alle von dieser Ausgliederung erfassten Handlungen und Geschäfte der übertragenden Vereine als für Rechnung des übernehmenden Vereins vorgenommen gelten (Verschmelzungstichtag), ist der 01.07.2020.

§ 2

Der Ausgliederung werden die Abschlüsse/Bestandserhebungen der Jugendfußballabteilungen der übertragenden Vereine vom 30.06.2020 zugrunde gelegt. Sie werden als Anlage diesem Vertrag beigelegt. Er wird von den jeweils vertretungsberechtigten Personen unterschrieben.

§ 3

Der übernehmende Verein gewährt den Mitgliedern der Jugendfußballabteilungen der übertragenden Vereine vom Verschmelzungstichtag an das uneingeschränkte satzungsgemäße Mitgliedschaftsrecht.

Abweichend von der Regelung der Satzung der übertragenden Vereine und des übernehmenden Vereins haben die Mitglieder der übertragenden Vereine binnen einer Frist von zwei Wochen, beginnend ab dem Verschmelzungstichtag, das Recht zum Vereinsaustritt.

Mitglieder, die sich in dem übertragenden Verein besondere Rechte durch Dauer der Mitgliedschaft, Ehrenmitgliedschaft oder besondere Verdienste erworben haben, führen diese im übernehmenden Verein fort.

Im Übrigen werden keine Rechte für einzelne Mitglieder des übertragenden/des übernehmenden Vereins gewährt.

§ 4

Abteilungen der übertragenden Vereine, die keine Entsprechungen in dem übernehmenden Verein haben, werden in dem übernehmenden Verein als neue eigene Abteilung begründet und fortgeführt.

Abteilungen der übertragenden Vereine, für die eine fachliche zugeordnete Abteilung in dem übernehmenden Verein existiert, werden darin aufgenommen und weitergeführt.

§ 5

Sowohl die übertragenden Vereine als auch der übernehmende Verein haben in ihren Mitgliederversammlungen diesem Vertrag zugestimmt (siehe anliegende Kopien der dies bestätigenden Mitgliederversammlungsprotokolle).

§ 6

Die durch den Abschluss dieses Vertrages und seiner Ausführung entstehenden Kosten und Steuern trägt der übernehmende Verein. Sollte die Spaltung und Übernahme nicht wirksam werden, tragen die an diesem Vertrag beteiligten Vereine die Kosten dieses Vertrages je anteilig. Alle übrigen Kosten der Spaltung und Übernahme trägt der jeweils beteiligte Verein selbst.

Datum, Unterschriften der beteiligten vertretungsberechtigten Vereinsvertreter